

| Bisherige Fassung | | Entwurf der Neufassung |
|--|--|--|
| <p style="text-align: center;">§ 3 Zuständigkeiten der Ausschüsse</p> <p>1. <u>Haupt- und Finanzausschuss</u></p> <p>1.1. Der Ausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Stadt vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen (§ 59 Abs. 2 GO).</p> <p>1.2. Der Ausschuss <u>entscheidet</u> über ... 1.2.3. die Vergabe städtischer Aufträge bei Beträgen über 75.000 €, ...</p> | | <p style="text-align: center;">§ 3 Zuständigkeiten der Ausschüsse</p> <p>1. <u>Haupt- und Finanzausschuss</u></p> <p>1.1. Der Ausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Stadt vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen (§ 59 Abs. 2 GO).</p> <p>1.2. Der Ausschuss <u>entscheidet</u> über ... 1.2.3. die Vergabe städtischer Aufträge bei Beträgen über 75.000 €, soweit nicht nach § 4 der Bürgermeister hierzu ermächtigt ist ...</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 4 Bürgermeister</p> <p>(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Öffentlichkeit über alle Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.</p> <p>(2) Im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel ist der Bürgermeister unbeschadet der ihm durch Gesetz und Ortsrecht übertragenen Aufgaben ermächtigt: ... 4. Aufträge nach der VOB bis zur Höhe von 75.000 € zu erteilen und bei notwendiger Änderung oder Erhöhung eines Auftrages -soweit keine Mehrleistungen erbracht werden- die Überschreitung der Auftragssumme um höchstens 10 % zu genehmigen. Übersteigt im Rahmen der Durchführung eines Objekts die Summe der durch den Bürgermeister erteilten Aufträge für verschiedene Einzelleistungen den Betrag von 75.000, so hat der Bürgermeister den</p> | | <p style="text-align: center;">§ 4 Bürgermeister</p> <p>(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Öffentlichkeit über alle Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.</p> <p>(2) Im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel ist der Bürgermeister unbeschadet der ihm durch Gesetz und Ortsrecht übertragenen Aufgaben ermächtigt: ... 4. Aufträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Vergabeverordnung (VgV) oder Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bis zu einer Höhe von 75.000€ zu erteilen. In unbegrenzter Höhe, wenn es sich um eine vom Rat bzw. Fachausschuss beschlossene Maßnahme handelt und nach offenen Verfahren, öffentlicher Ausschreibung oder öffentlichen Teilnahmewettbewerb an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben werden soll. Soll die Vergabe nicht an</p> |

Haupt- und Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung über diese Auftragsvergaben schriftlich zu unterrichten.

Der Bürgermeister legt je nach sachlicher Zuständigkeit dem Stadtentwicklungsausschuss bzw. dem Bauausschuss jeweils in der nächsten Sitzung eine Mitteilung über die Auftragsvergaben im Wert von 25.000 bis 75.000 € vor, aus der sich der jeweilige Zeitpunkt, die Vergabeart, der Auftragsinhalt, der Auftragnehmer sowie die Auftragssumme ergeben.

5. Aufträge nach der VOL bis zu einer Auftragssumme von 75.000 € zu erteilen,

...

den wirtschaftlichsten Bieter erfolgen, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

Der Bürgermeister informiert halbjährliche den Haupt- und Finanzausschuss über die Auftragsvergaben im Wert von über 75.000€.

Der Bürgermeister legt je nach sachlicher Zuständigkeit dem Stadtentwicklungsausschuss bzw. dem Bauausschuss jeweils in der nächsten Sitzung eine Mitteilung über die Auftragsvergaben im Wert von 25.000 bis 75.000 € vor, aus der sich der jeweilige Zeitpunkt, die Vergabeart, der Auftragsinhalt, der Auftragnehmer sowie die Auftragssumme ergeben.

5. entfällt

...